



Zentrum für den
wissenschaftlichen
Nachwuchs

Universitätsbibliothek

Creative Commons und Open Access – freie Lizenzen sicher nutzen



Dieses Gesamtwerk ist, sofern nicht an Einzelwerken anders
angegeben, lizenziert unter einer
[Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Hinweis: Alle Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Die Angaben erfolgen im
rechtlichen Sinne ohne Gewähr.

Agenda

1. Abgrenzung und Grundlegung des Urheberrechtes
2. Open-Content-Lizenzen
3. Creative Commons
4. Digital Peer Publishing License (DPPL)
5. Freie Softwarelizenzen
6. Freie Lizenzen und Forschungsdaten
7. Freie Lizenzen in Repositorien
8. Freie Lizenzen und Verlagsverträge
9. Fallbeispiele

1. Abgrenzung und Grundlegung des Urheberrechtes

Wissenschaftsrelevante Schutzbereiche Geistigen Eigentums

Schutzbereich	Patentrecht	Wissenschaftsethik	Urheberrecht
Schutzobjekt	Idee und deren technische Realisierung/ Erfindung	Idee (wissenschaftliche Theorie, Erkenntnis, Methode)	Werk: konkrete (künstlerische, sprachliche, musikalische, visuelle) Ausgestaltung einer Idee
Merkmale	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzungen: Erfindungen auf allen Gebieten der Technik → Neuheit, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend, gewerbliche Anwendbarkeit• hoheitlich erteiltes gewerbliches Schutzrecht• normiert in nationalen Patentgesetzen	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzung: persönliches geistiges Eigentum• erstreckt sich auf den Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens• teilnormiert in Prüfungsordnungen, Arbeitsverträgen, Universitätsrecht; im Wesentlichen aber auf moralischer Übereinkunft fußend	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzungen: persönliche Schöpfungshöhe (Individualität, Intentionalität, Originalität) und wahrnehmbare Formgestalt• erwächst dem Schöpfer (Ausnahme: Dienst- und Arbeitsverhältnisse) automatisch mit der Schöpfung des Werkes• normiert in nationalen Urheberrechtsgesetzen

1. Abgrenzung und Grundlegung des Urheberrechtes

Urheberrechtsschutz nach Urheberrechtsgesetz

Urheberpersönlichkeitsrecht



- Veröffentlichungsrecht
- Anerkennung der Urheberschaft und Namensnennung
- Verbot von Entstellungen



nicht übertragbar

Verwertungs- und Nutzungsrechte



- Vervielfältigungsrecht (z.B. Kopien erstellen)
- Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (elektronische Veröffentlichung)
- Bearbeitungsrecht



übertragbar sind einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte inhaltlich, räumlich und zeitlich beschränkt oder unbeschränkt

Der Urheberrechtschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des/der UrheberIn

Schrankenregeln des Urheberrechtes

Um den Belangen der Allgemeinheit, insbesondere der Informationsfreiheit Rechnung zu tragen, sind bestimmte Nutzungsarten ohne Genehmigung der Rechteinhaber zulässig, oft aber an eine Vergütung gebunden.

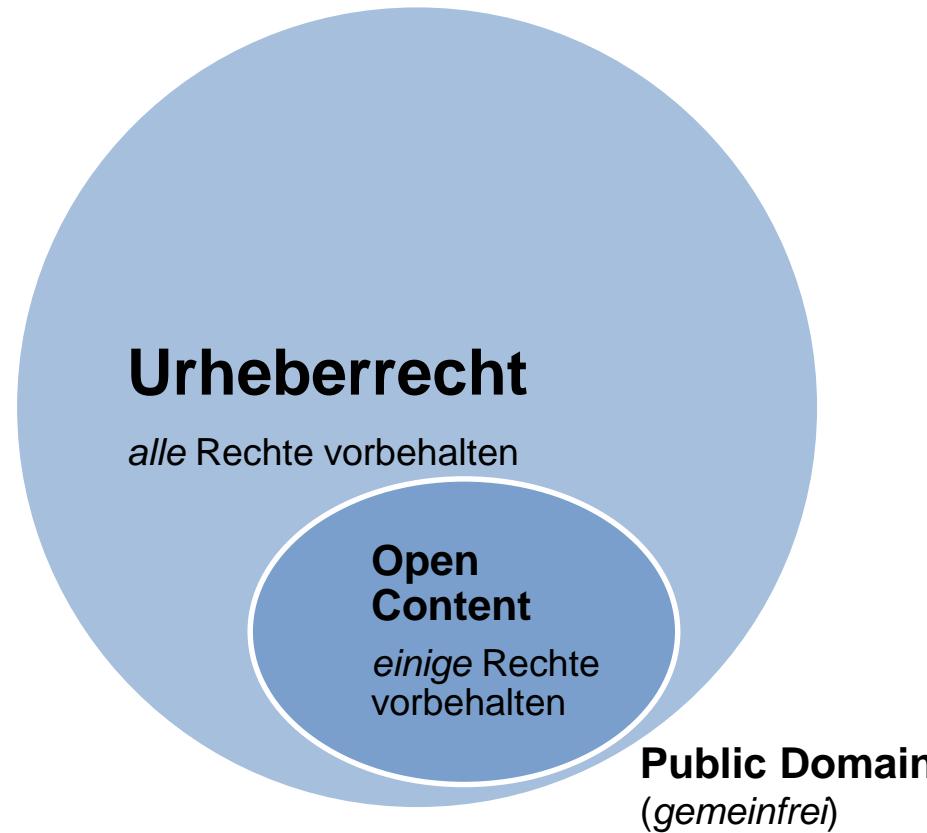
Zu den wichtigsten Schrankenregeln zählen:

- Zitierfreiheit
- Vervielfältigung für Lehre und Forschung → vergütungspflichtig
- Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch → vergütungspflichtig
- Berichterstattung über Tagesereignisse
- flüchtige Vervielfältigung (z.B. Browser Cache)

Nicht urheberrechtsrelevant ist die reine Rezeption (Lesen) von Urheberrechtswerken

2. Open-Content-Lizenzen

Verhältnis von Open Content und Urheberrecht



2. Open-Content-Lizenzen

Vorteile der Open-Content-Lizenzierung

1. Publizität, Sichtbarkeit und Nachnutzbarkeit

- traditionelles Urheberrecht setzt für viele Nutzungsszenarien eine individuelle vertragliche Vereinbarung zwischen der teilenden Person und dem Rechteinhaber voraus
- Open Content-Lizenzen fördern die möglichst ungehinderte und weite Verbreitung von Werken
- Nutzen für Forschung und Lehre sowie die Allgemeinheit

2. Rechtssicherheit

- einfach formulierte standardisierte Erklärungen, die Lizenznehmer über Rechte und Pflichten bei der Nutzung eines Werkes informieren
- rechtliche Transaktion zwischen dem Rechteinhaber und dem Nutzer wird vereinfacht

3. Steuerung der Nutzung

- Kontrollverlust über Inhalte steuern, der mit einer digitalen Verfügbarmachung einhergeht
- Anleitung für rechtschaffene Nutzer

3. Creative Commons

Creative-Commons-Lizenzen – Grundlagen

- Begriff Lizenz: rechtlich gültige Vereinbarung, die die Verwendung eines bestimmten Werkes regelt
- CC-Lizenzen sind generische Lizenzen, die für Musik, Filme, Texte, Bilder und alle anderen schöpferischen Kreationen verwendet werden können (Ausnahme: Software)
- jede Lizenz ist weltweit einsetzbar und gilt so lange, wie der Schutz des Urheberrechts andauert
- 3-Schichten-System:
 - Lizenzvertrag (rechtliche Details)
 - Commons Deed („menschenlesbare Fassung“ des Lizenzvertrages)
 - maschinenlesbare Fassung
- 2001 erstveröffentlicht, aktuelle Lizenzversion: 4.0 → nur eine internationale Version mit einigen landessprachlichen Übersetzungen u.a. auf Deutsch
- Nutzungsparadigma „Keine Lizenzgebühren“ (Rezeption/Zugang zum Werk kann durchaus kostenpflichtig sein)

3. Creative Commons

Creative-Commons-Lizenzen – rechtliche Vorgaben

- Creative-Commons-Lizenzen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertrags- bzw. Nutzungsbedingungen, die ein Lizenzgeber der Öffentlichkeit anträgt
- Annahme dieses Antrages erfolgt dadurch, dass der Nachnutzer sich das lizenzierte Werk beschafft und die Nutzung aufnimmt
- im deutschen Recht gelten die Lizenzverträge als AGB:
 - Zweifel bzgl. der Auslegung der Lizenzen gehen stets gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Lizenzgebers
- durch die freie Lizenz werden den Nutzern nicht-exklusive Rechte zur Verwendung des Werks eingeräumt (daher ist es nicht zulässig, mehr Rechte einzuräumen, als die CC-Lizenz des Ausgangswerks hergibt) → Voraussetzung: Lizenzgeber muss über exklusive Nutzungsrechte verfügen
- einmal vergebene Lizenz kann nicht wirksam zurückgezogen werden
- Ausnahmen und Schranken des Urheberrechts (z.B. Zitatrecht) bleiben bestehen
- privat- und markenrechtliche Gegebenheiten (z.B. Recht am eigenen Bild, Panoramafreiheit) bleiben unberührt

3. Creative Commons

Creative Commons – Lizenzmodule

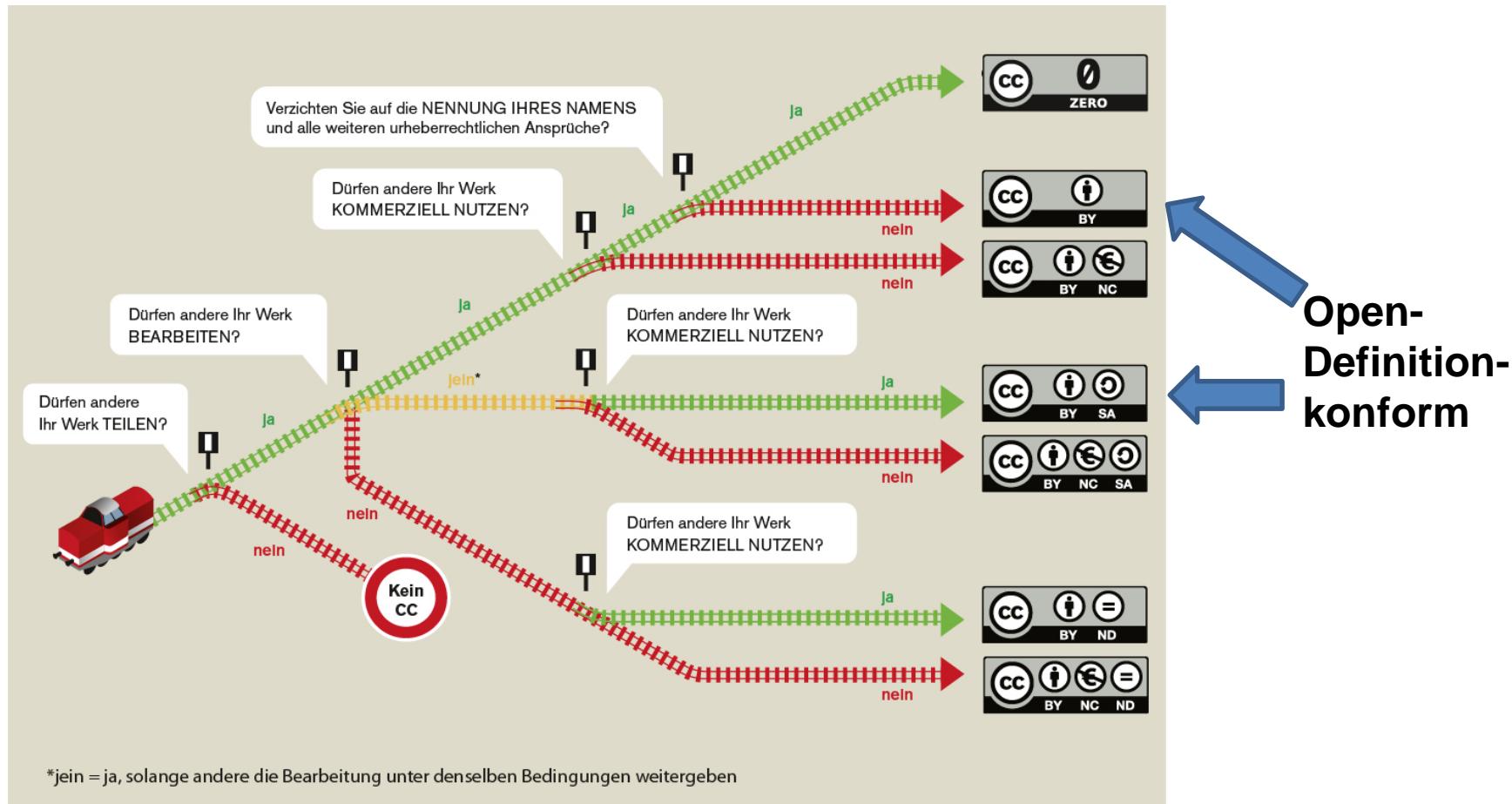
Baustein	Auflage
	BY – Namensnennung (Attribution) Der Name des ursprünglichen Urhebers muss genannt werden (und zwar in der Weise, die der Urheber vorgibt).
	ND – keine Bearbeitung (No Derivatives) Das Werk muss vollständig und ohne Veränderungen bleiben.
	SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike) Bei einer Bearbeitung muss das neu entstandene Werk unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden wie das ursprüngliche Werk.
	NC – nicht-kommerziell (Non-Commercial) Die Weiterverwendung darf nur nicht-kommerziellen Zwecken dienen.

Grafik: **Jöran Muuß-Merholz** für wb-web; lizenziert unter [CC BY-SA 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/); URL: <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-überblick-welche-lizenz-für-welche-zwecke-1.html>.

Die darin verwendeten gemeinfreien Logos sind von Creative Commons:
<https://creativecommons.org/about/downloads>

3. Creative Commons

Creative-Commons – Lizenzarten



*jein = ja, solange andere die Bearbeitung unter denselben Bedingungen weitergeben

Grafik: **Jöran Muuß-Merholz** für wb-web; lizenziert unter [CC BY-SA 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/); URL: <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-überblick-welche-lizenz-für-welche-zwecke-1.html>. Die darin verwendeten gemeinfreien Logos sind von Creative Commons: <https://creativecommons.org/about/downloads>

3. Creative Commons

Problemfall 1: Bearbeitung („derivative work“)

Bearbeitung/Abwandlung im Sinne von CC i. V. m. § 23 und § 3 UrhG liegt vor bei:

- Eingriffen in die Substanz eines Werkes: z.B. Zuschneiden von Bildern mit Veränderung der Kernaussage, Kürzen oder Umformulieren von Texten
- Wiedergabe der schöpferischen Eigenheiten in anderer Form (Übersetzen, Verfilmen)
- Kombination mit anderen Inhalten unter Veränderung des Gesamteindrucks: Vertonung von Filmmaterial, Einbinden von Texten in Programmcode
- erreicht Bearbeitung notwendige Schöpfungshöhe, kann dafür neue Lizenz vergeben werden (Ausnahme: Original unterliegt Lizenz mit ShareAlike-Komponente)

3. Creative Commons

Problemfall 1: Bearbeitung („derivative work“)

Keine Bearbeitung/Abwandlung liegt i.d.R. vor bei:

- unwesentlichen Eingriffen: Verkleinern/Vergrößern von Bildern, leichtes Zuschneiden (Achtung: Grenzen sind fließend), Änderung des Dateiformates, Änderung von Schriftart/-größe, Korrektur von Rechtschreibfehlern, Text und Data-Mining
 - loser Kombination von Inhalten, sofern kein neuer Gesamteindruck entsteht: z.B. Sammelwerke („collections“), Auflockerung von Texten mit Bildern
- **wenn keine Bearbeitung vorliegt, können alle CC-Lizenzen kombiniert werden** (Bedingungen der Lizenzbausteine „Namensnennung“ und „nicht-kommerziell“ müssen für einzelne Elemente bzw. Sammelwerk eingehalten werden)

3. Creative Commons

Problemfall 1: Bearbeitung („derivative work“)

Zulässige Lizenz-Kombinationen bei kombinierten Bearbeitungen (Remixes)

	 PUBLIC DOMAIN	 PUBLIC DOMAIN	 BY	 BY SA	 BY NC	 BY ND	 BY NC SA	 BY NC ND
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY SA	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
 BY NC	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
 BY NC SA	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY NC ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Grafik: Creative Commons Corporation; lizenziert unter [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/); URL: <https://creativecommons.org/faq/#can-i-combine-material-under-different-creative-commons-licenses-in-my-work>

3. Creative Commons

Problemfall 1: Bearbeitung („derivative work“)

Zulässige Lizenzierung von Bearbeitungen

Lizenzmatrix Bearbeitungen		Lizenz Bearbeitung						
		BY	BY-NC	BY- NC- ND	BY- NC-SA	BY-ND	BY-SA	PD
Lizenz Original	PD	green	green	green	green	green	green	green
	BY	green	green	green	green	green	yellow	
	BY-NC	yellow	green	green	yellow	yellow	yellow	
	BY-NC- ND	grey	grey	grey	grey	grey	grey	grey
	BY-NC- SA				green	grey	grey	grey
	BY-ND	grey	grey	grey	grey	grey	grey	grey
	BY-SA	grey	grey	grey	grey	green	grey	grey

Legende

- green lizenzkonform
- yellow möglich, nicht empfohlen
- grey lizenzwidrig

Grafik: Creative Commons Corporation; lizenziert unter [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/); URL: <https://creativecommons.org/faq/#if-i-derive-or-adapt-material-offered-under-a-creative-commons-license-which-cc-licenses-can-i-use>. Text ins Deutsche übersetzt.

3. Creative Commons

Problemfall 2: Namensnennung („attribution“)

- der weitaus größte Teil aller dokumentierten Lizenzverstöße resultiert aus fehlenden oder falschen Urheberangaben, insbesondere bei Bildern und Grafiken
- geforderte Angaben:
 - *Autor des Werkes*: Name des Urhebers bzw. der Profilname bei Medienportalen muss angegeben werden. Grundsätzlich sind hier die Wünsche/Angaben des Urhebers entscheidend (§ 13 S.2 UrhG), z.B. dürfen Urheberangaben im Bild nicht entfernt werden.
 - *Link zur Quelle* des Bildes
 - *Nennung der CC-Lizenz* und *Link auf die entsprechende Lizenzurkunde* (engl. „deed“), wo wiederum auf die exakten Lizenzbedingungen und den Haftungsausschluss „disclaimer“ verlinkt wird
 - ggf. Hinweise auf Änderungen am Original, ab Version 4.0 auch kleinste Änderungen anzugeben, z.B. leichtes Zuschneiden des Bildes, geringfügige Textrevisionen
 - *Titel des Werks* (nur bei früheren Versionen als 4.0 Pflicht)
- Art der Angabe: nah am genutzten Werk, Mouse-Over nicht ausreichend ([Urteil LG München I](#))

Empfehlungen

- bei Zweifeln immer in den Bedingungen der Lizenz nachschauen (z.B. [CC BY 4.0](#), Nr. 4)
- Software zur Generierung lizenzkonformer Urhebernennungen nutzen:
 - [Lizenzhinweisgenerator](#) für Bilder aus Wikipedia und Wikimedia
 - [Imagecodr](#) für Bilder aus Flickr

3. Creative Commons

Problemfall 2: Nicht kommerziell („NC“)

- keine exakte rechtliche Definition des Begriffes
- CC-Definition: Nutzung der Werke ist vorrangig auf einen „geschäftlichen Vorteil“ oder eine „geldwerte Vergütung“ gerichtet; andererseits wird in vielen Kommentaren davon ausgegangen, dass Nutzung eines Bildes auf der Internetseite eines privaten Unternehmens als eine kommerzielle Nutzung zu werten ist (vgl. Till Kreutzer: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen)
- Unschärfe schlägt sich bereits in Rechtsstreitigkeiten nieder, vgl. Berufsfotograf gegen Deutschlandradio (www.dradiowissen.de):
 - „Unter der Bezeichnung ‚nicht kommerzielle Nutzung‘ [ist] eine rein private Nutzung zu verstehen.“ (LG Köln v. 05.03.2014, Az. 28 O 232/13)
 - Internetangebot des Deutschlandradios nicht unentgeltlich, Nicht gewinnorientiert ≠ nicht kommerziell OLG Köln v. 31.10.2014, Az. 6 U 60/14)
- Zweifel an der Reichweite des Verbots nicht-kommerzieller Nutzungsarten gehen zulasten des Verwenders
- Auslegungsprobleme und Rechtsunsicherheit, gerade in Bildung und Wissenschaft, führen dazu, dass Nutzungen unterbleiben – obwohl diese oft im Interesse der Urheber/innen wären

Empfehlung

Nutzung der Komponente NC sinnvoll, wenn kommerzielle Verwertung des Werkes geplant und realistisch ist, wenn Publikation als gedrucktes Buch erscheinen soll oder um die Gefahr der Fehlinterpretation der Lizenz in Bezug auf bestehende Patent- oder Markenrechte zu minimieren.

3. Creative Commons

Lizenzvergabe mit CC-Lizenzgenerator

Lizenzeigenschaften
Ihre Auswahl in diesem Panel wird die anderen Panels auf dieser Seite ebenfalls aktualisieren.

Erlauben, dass Bearbeitungen Ihres Werkes geteilt werden?

Ja Nein

Ja, solange andere unter denselben Bedingungen weitergeben

Möchten Sie kommerzielle Nutzungen Ihres Werkes erlauben?

Ja Nein

Ausgewählte Lizenz
Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International

cc   

Dies ist keine Free-Culture-Lizenz.

Helfen Sie anderen, die Namensnennung korrekt vorzunehmen!
Dieser Abschnitt ist optional, aber das Ausfüllen wird maschinenlesbare Metadaten in das vorgeschlagene HTML einfügen!

Titel des Werkes: Musterwerk

Name oder Bezeichnung des Rechteinhabers des Werkes: Max Mustermann

Werk einer URL zuschreiben: <http://www.mustermann.de>

URL des als Vorlage genutzten Werkes:

Format des Werks: Audio

Lizenzkennzeichnung: HTML+RDFa

Haben Sie eine Website?

Musterwerk von Max Mustermann ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Kopieren Sie diesen Code, um Ihre Besucher zu informieren!

```
<a rel="license" href="http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de"></a><br /><span xmlns:dc="http://purl.org/dc/terms/" href="http://purl.org/dc/description/" rel="dc:format">
```

Normales Icon Kompaktes Icon

Allgemeine Hinweise zur Verwendung von CC-Lizenzen:

- bestimmte Formulierung ist nicht vorgeschrieben, auch gibt es keine zwingenden Vorgaben für die Platzierung des Lizenzhinweises
- Nutzer muss Anwendbarkeit einer Lizenz auf den ersten Blick, konkreten Inhalt der Lizenz auf den zweiten Blick erkennen können
- daher sollte Lizenzhinweis mit Link zur Lizenz in möglichst engem räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Inhalt platziert werden, z.B. auf Landing-Pages, PDF

Grafik: Creative Commons Corporation; lizenziert unter CC BY 4.0; URL: <https://creativecommons.org/choose/>

3. Creative Commons

Literaturhinweise und Links

- **Ausführlicher Ratgeber:** Till Kreutzer: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen. URL: https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kommunikation/Open_Content_Praxisleitfaden_deutsch.pdf
- **Website der Creative Commons Corporation:** <https://creativecommons.org/>
- **Lizenzgenerator:** <https://creativecommons.org/choose/>
- **Lizenzhinweisgenerator (für Bilder aus Wikipedia und Wikimedia):** <https://lizenzhinweisgenerator.de/>
- **Lizenzhinweisgenerator (für Bilder aus Flickr):** <http://www.imagecodr.org/>
- **Suche nach Open Content jeglicher Art:** https://www.google.de/advanced_search

4. Digital Peer Publishing License (DPPL)

Digital Peer Publishing Licence (DPPL)

- zentrales Element zur Umsetzung des Open-Access-Gedankens der im Rahmen der DiPP-Initiative durch das Land Nordrhein-Westfalen geförderten elektronischen Zeitschriften
- ausschließlich für Textwerke
- Basislizenzmodul sieht vor, dass sämtliche Dokumente von jedermann gelesen und unverändert elektronisch weitergegeben oder zum Download bereit gestellt werden können
- Lizenzgeber behält die Rechte einer Verbreitung des Lizenzgegenstandes in körperlicher Form.
- zusätzlich kann die Bearbeitung gestattet werden - entweder für das ganze Dokument ("freie DPPL") oder nur für Teile des Dokuments ("modulare DPPL")
- Weitere Informationen und Lizenztexte unter: <https://www.hbz-nrw.de/produkte/open-access/lizenzen/dppl>

5. Freie Softwarelizenzen

Prinzipien freier Software-Lizenzen

„Free software‘ is a matter of liberty, not price. To understand the concept, you should think of ‚free‘ as in ‚free speech‘, not as in ‚free beer‘.“

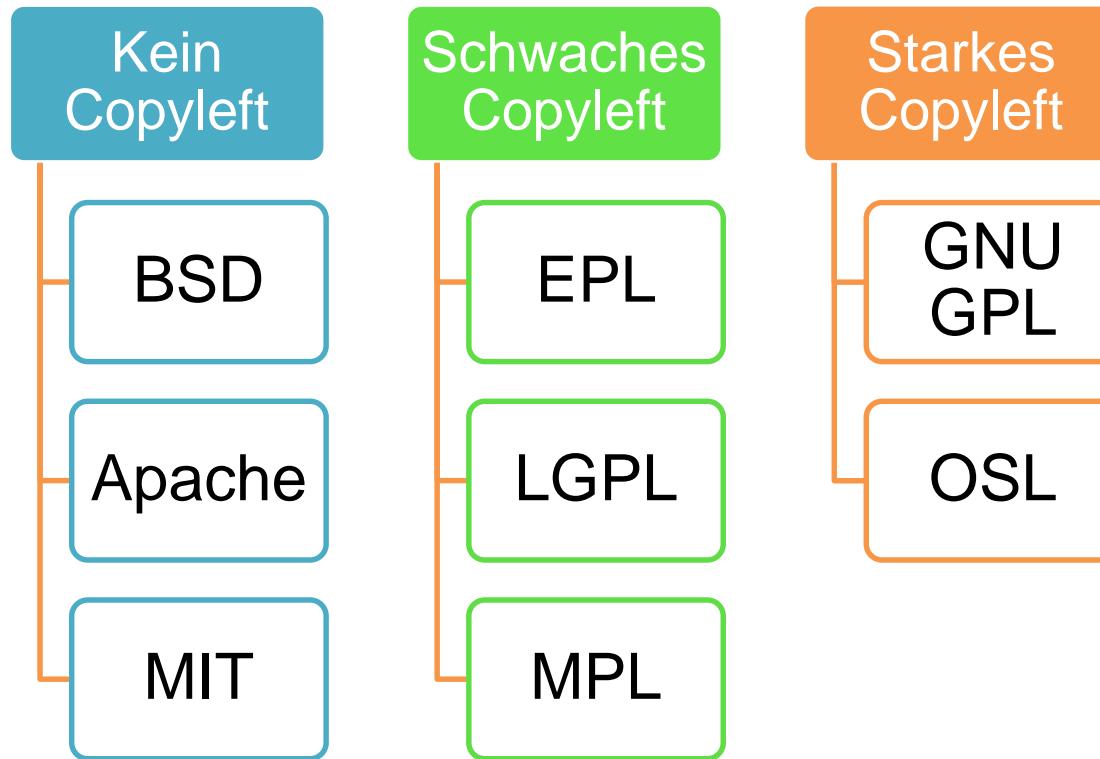
[Free Software Foundation](#)

Freiheitsgrade von Software nach Richard Stallman, Gründer der Free Software Foundation:

- darf frei verwendet werden (Freiheit 0);
- darf untersucht und an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden (Freiheit 1);
- darf frei kopiert, weitergegeben und online gestellt werden (Freiheit 2);
- darf frei verändert und weiterentwickelt werden und die Verbesserungen darf wieder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden (Freiheit 3).

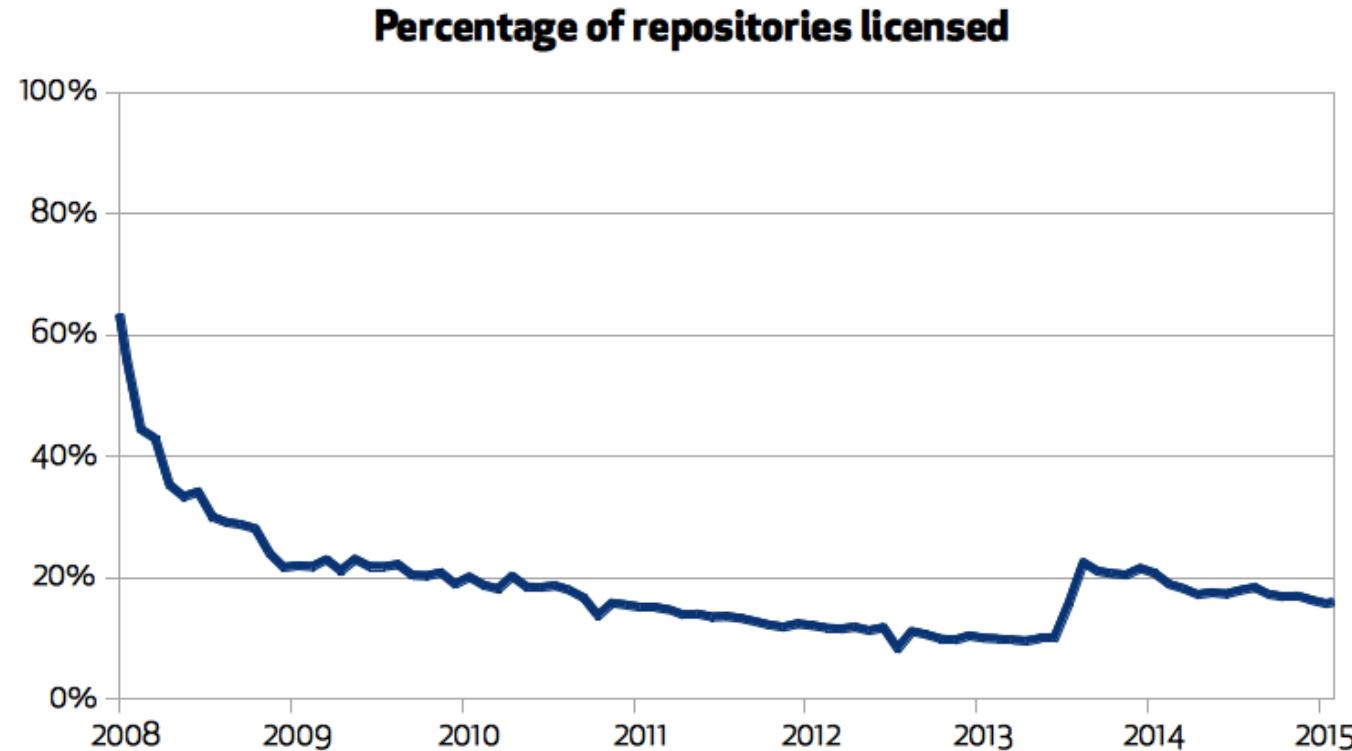
5. Freie Softwarelizenzen

Kategorisierung freier Software-Lizenzen



Für eine umfassende Auflistung siehe: <http://www.ifross.org/lizenz-center>

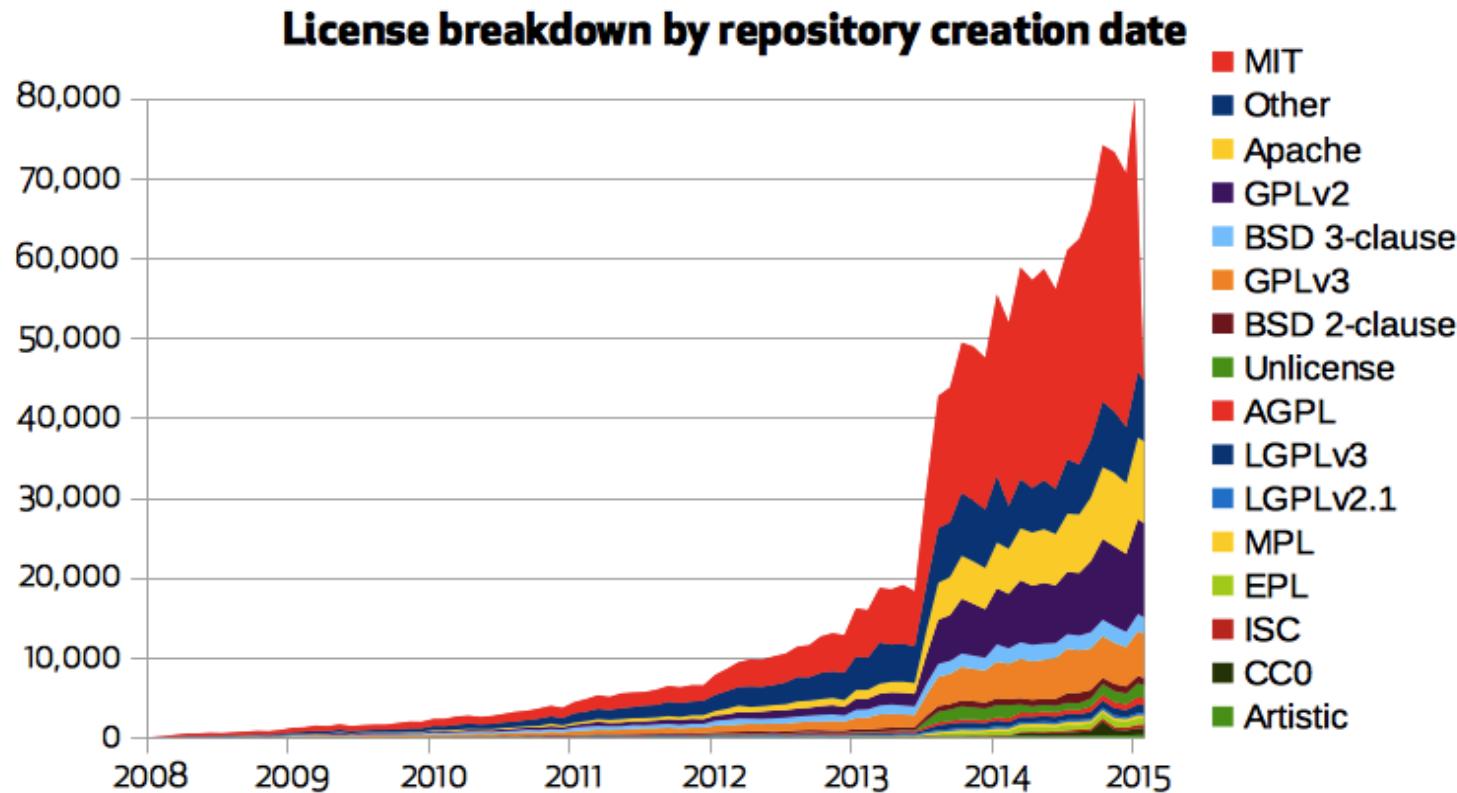
Lizenznutzung auf Github.com



Ben Balter. URL: <https://github.com/blog/1964-open-source-license-usage-on-github-com>

5. Freie Softwarelizenzen

Lizenznutzung auf Github.com



Ben Balter. URL: <https://github.com/blog/1964-open-source-license-usage-on-github-com>

5. Freie Softwarelizenzen

Lizenzen und Lizenzbedingungen

	Apache	LGPL	GPL
Copyleft?	Nein	Schwach	Stark
Eigene Software darf weiterverbreitet werden?	Ja	Ja	Ja
Eigene Software muss Open Source sein?	Nein	Nur soweit Copyleft greift	Ja
Eigene Software darf unter beliebige Lizenz gestellt werden?	Ja	Nur wenn Copyleft nicht greift	Nein
Ursprüngliche Lizenz muss mit ausgeliefert werden?	Ja	Ja	Ja
Ursprünglicher Rechteinhaber muss genannt werden?	Ja	Ja	Ja
Werden bestehende Patente freigegeben?	Ja	k. A.	k. A. (v2); Ja (v3)
Lizenztext	http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0	https://www.gnu.org/licenses/lgpl-3.0.txt	https://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.txt
Beispiele	Apache Commons	Open Office	Linux Kernel

Für eine detaillierte Gegenüberstellung der gängigsten Lizenzen siehe: <https://choosealicense.com/appendix/>

5. Freie Softwarelizenzen

Kompatibilitätsproblem

Copyleft-Lizenzen sind mit anderen Open Source-Lizenzen nur kompatibel, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die andere Open Source-Lizenz enthält keine Lizenzpflichten, die nicht auch schon die – dann kompatible – Copyleft-Lizenz vorsieht. Daher sind Lizenzen mit starkem Copyleft und verschiedene Lizenzen mit/ohne Werbeklauseln i. d. R. nicht kompatibel.
2. Die andere Open Source-Lizenz enthält eine besondere Kompatibilitäts- oder Öffnungsklausel.

Die Free Software Foundation unterhält eine Liste verbreiteter mit der GPL v2 und v3 kompatiblen Software: <https://www.gnu.org/licenses/license-list.de.html>

5. Freie Softwarelizenzen

Lizenzvergabe mit Github Licence Picker

Which of the following best describes your situation?

 I want it simple and permissive.

The [MIT License](#) is a permissive license that is short and to the point. It lets people do anything they want with your code as long as they provide attribution back to you and don't hold you liable.

[jQuery](#), [.NET Core](#), and [Rails](#) use the MIT License.

 I'm concerned about patents.

The [Apache License 2.0](#) is a permissive license similar to the MIT License, but also provides an express grant of patent rights from contributors to users.

[Android](#), [Apache](#), and [Swift](#) use the Apache License 2.0.

 I care about sharing improvements.

The [GNU GPLv3](#) is a copyleft license that requires anyone who distributes your code or a derivative work to make the source available under the same terms, and also provides an express grant of patent rights from contributors to users.

[Bash](#), [GIMP](#), and [Privacy Badger](#) use the GNU GPLv3.

What if none of these work for me?

My project isn't software.

[There are licenses for that.](#)

I want more choices.

[More licenses are available.](#)

I don't want to choose a license.

[You don't have to.](#)

Allgemeine Hinweise:

- Eigene Lizenzinformationen in Datei „License.txt“ (alternativ in „README“-Datei)
- Für die Lizenzen verwendeter Libraries bietet sich eine extra „LICENSE-3RD-PARTY.txt“
- Einige Lizenzen fordern bestimmte Angaben, wie z.B. die Lizenzangabe im Header jeder entsprechend lizenzierten Datei des Source-Codes (z.B. Apache).

Grafik: Github, Inc.; lizenziert unter [CC BY 3.0](#); URL:<https://choosealicense.com/>;
Bildgröße geändert

Was sind Forschungsdaten? "die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen.,, [1]

- Fachspezifisch und interdisziplinär
 - Verfügbarkeit, Nachnutzung
 - Juristische Rahmenbedingungen
- **Grundsätze** der Schwerpunktinitiative "Digitale Information," der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen" v. 24. Juni 2010 [2]
 - *langfristige* Sicherung und *offene* Zugänglichkeit
 - Berücksichtigung der Unterschiede in Fachdisziplinen (Lebenszyklen, Nutzungsszenarien...)
 - Ausbildungsangebot zum professionellen Datenmanagement
 - Standards für *Daten* und *Metadaten*
 - *Interoperable* Infrastrukturen...
 - **Leitlinien** zum Umgang mit Forschungsdaten der DFG 2015 [3]
Projektplanung und Antragstellung: Datentypen, Rechte Dritter
Bereitstellung: Zugang, Verwertungsrechte auch bei Rechten Dritter einrichten
Langfristige Sicherung mindestens 10 Jahre
 - Europäische Kommission: Horizon 2020: Open Data Pilot [4]
Open-Access-Anforderungen für Publikationen und Forschungsdaten aus EU-geförderten Projekten [5]:
bestimmte Bereiche s. Artikel 29.3 des Model Grant Agreement, andere freiwillig, Opt-Out-Option mit Begründung
 - Verlage (Nature, PLOS...)

[1] <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/forschungsdaten>

[2] <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/forschungsdaten/grundsaetze/>

[3] http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf

[4] <https://www.openaire.eu/or-data-pilot-factsheet/download>

[5] http://os.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/os.helmholtz.de/Workshops/helmholtz_os_webinar_jul16_oberlaender.pdf

6. Freie Lizenzen und Forschungsdaten

Schutzwürdigkeit

Forschungsdaten sind, anders als Textpublikationen, in vielen Fällen nicht urheberrechtlich geschützt (keine Schöpfungshöhe).

Im europäischen Rechtsraum können jedoch **Datenbankschutzrechte** anstelle beziehungsweise als Ergänzung von Urheberrechten wirksam werden und eine Nachnutzung erschweren. ("Sui-generis Datenbankenrecht", kurz SGDR)

Bei Datensammlungen findet sich im Urheberrechtsgesetz ([UrhG in §4 \(2\)](#)) eine Sonderregelung zum Urheber. Im Sinne des Gesetzes unterliegen damit "systematisch oder methodisch angeordnete" (UrhG) Datensammlungen dem Urheberrecht.

Datenschutz

Sobald wissenschaftliche Forschungsdaten einen **Personenbezug** haben, sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Landesdatenschutzgesetze und aus dem Sozialgesetzbuch zu beachten.

Empfehlung

Datenmanagementplan, eventuell Datenschutzbeauftragten kontaktieren, Anforderungen bereits bei Erfassung und Aufbereitung beachten [6]

[6] Handbuch CoScience/Freie Lizenzen und Nachnutzung Version 2.0 (HTML) Version vom April 2015;
URL: https://handbuch.tib.eu/w/Handbuch_CoScience/Freie_Lizenzen_und_Nachnutzung

6. Freie Lizenzen und Forschungsdaten

Offene Lizenzen

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, mit der Vergabe einer offenen Lizenz Zustimmung zu potenziellen Nachnutzungsszenarien zu dokumentieren.

Zwei Varianten haben sich inzwischen weltweit verbreitet:

- Creative Commons Namensnennung CC-by analog zur wissenschaftlichen Textpublikation (lt. Forschungsdaten.org ab Version 4.0)
- Offenstellung von Daten bewusst ohne Lizenz (Public Domain Dedication) durch Verwendung der Kennzeichnung als CC0 [7]

Open Data Commons-Lizenzen sind spezielle Daten/Datenbank-Lizenzen.

- PDDL: Public Domain Dedication and License: Verzicht auf alle Rechte analog zu CC0 s.o.
- ODC-By Attribution License: erlaubt Teilen und Bearbeiten, Bedingung Namensnennung Urheber analog zu CC BY
- ODC-ODbL: Open Database License: Die ODC-ODbL-Lizenz erlaubt Teilen und Bearbeiten , Bedingungen sind die Namensnennung der Urheber des Werks sowie das Bereitstellen des neuen Werkes unter der gleichen Lizenz (analog: CC BY-SA). [8]
Anwender: OpenStreetMap

[7] Information für die Wissenschaft Nr. 68 | 20. November 2014; URL: http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/info_wissenschaft_14_68/

[8] https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Data_Commons

7. Freie Lizenzen in Repositorien - Forschungsdaten

Datenarchive

Aufgaben Datenarchiv:[9]

- Nachnutzung muss möglich sein, insbesondere müssen Daten gefunden werden können.
- Nur autorisierte Nutzer dürfen Zugang erhalten.
- Rechtliche Einschränkungen müssen eingehalten werden.
- Interoperabilität soll ermöglicht werden.

Standards:

- Hochwertige Metadaten
- Interoperabilität
- Policy (Verfahren zur Aufnahme, Bereitstellung und Zugriff, Lizenzen, Gebühren)

Organisation:

- Institutionelles Datenarchiv: Universität...
- Kollaborations-Datenarchiv: Kooperations-Vereinbarungen: Charakteristisch sind zeitlich befristete Zugangsbeschränkungen und eine partielle Publikation von Daten; eine Strukturierung der Daten unter Einbeziehung der Gesichtspunkte der späteren Publikation ist daher sinnvoll.
- Thematisches Datenarchiv: z. B. Institut für Deutsche Sprache, das Deutsche Institut für Wirtschaft oder auch eine Gen-Datenbank

[9] J. Ludwig/H. Enke (Hrsg.): Leitfaden zum Forschungsdaten-Management; URL: <https://tinyurl.com/mmexwz3>

7. Freie Lizenzen in Repositorien

Open-Access-Repositorien

[Directory of Open Access Repositories \(DOAR\)](#) – 3340 Repositorien, quality-controlled list of repositories, Volltexte, Content Search

- disziplinär (297)
- staatlich (82)
- institutionell (2856)
- aggregiert (105)

[Registry of Open Access Repositories \(ROAR\)](#) – 4463 mehr Repository-Typen, einfache Registrierung

→ **Voraussetzung** für die Archivierung ist eine Deposit Licence der eingeräumten Nutzungsrechte oder eine freie Lizenz http://monarch.qucosa.de/fileadmin/groups/qucosa/PDF/einverstaendniserklaerung_chemnitz_deu.pdf

Publikationen in Repositorien können Erst- oder Zweitveröffentlichungen sein.

Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V. - DINI-Zertifikat: 228 dt. Repositorien, davon 57 mit Zertifikat, Zertifikat 2016 enthält die Empfehlung [Open-Definition-konforme Lizenzen](#)

„Der Betreiber ermöglicht dem/der Rechteinhaber(in) die Auswahl einer freien Lizenz: M.4-6 Beim Anmelden eines Dokuments besteht die Möglichkeit, eine Nutzungslizenz zu bestimmen, die Rechte von Endnutzer(inne)n definiert. Eine Vorauswahl berücksichtigt standardisierte Lizenzmodelle; dabei wird eine Empfehlung für Lizenzen, die der Open Definition entsprechen, ausgesprochen.“ <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:11-100239432>

7. Freie Lizenzen in Repositorien

Mindestanforderungen zur Rechteklärung im DINI-Zertifikat

Rechtesituation ist in den Metadaten *maschinenlesbar* zugänglich, Abbildung der Rechtesituation über das *Webfrontend*, Angabe *Lizenz-URL*

Beispiele:

re3data.org ist ein disziplinübergreifendes Verzeichnis deutscher und internationaler Forschungsdateninfrastrukturen [10], enthält 1.500 Forschungsdatenrepositorien, Filter nach Lizenzen [Zenodo](http://zenodo.org) Online-Speicherdiens, der hauptsächlich für wissenschaftliche Datensätze, aber auch für wissenschaftsbezogene Publikationen, Berichte, Präsentationen, Videos etc. verwendet werden kann. Finanziert wird der Dienst über die Europäische Kommission. [10] Zur Verfügung gestellt wird Zenodo von OpenAIRE und gehostet bei CERN.

[arXiv.org](http://arxiv.org) ist ein Dokumentenserver für Preprints aus den Bereichen Physik, Mathematik, Informatik, Statistik, Finanzmathematik und Biologie.[10]

[MONARCH-Qucosa](http://monarch-qucosa.de): Multimedia-Online-Archiv der TU Chemnitz

[http://monarch.qucosa.de/recherche/frontdoor/cache.off?tx_slubopus4frontend\[id\]=16102](http://monarch.qucosa.de/recherche/frontdoor/cache.off?tx_slubopus4frontend[id]=16102)

[http://monarch.qucosa.de/recherche/frontdoor/cache.off?tx_slubopus4frontend\[id\]=18768](http://monarch.qucosa.de/recherche/frontdoor/cache.off?tx_slubopus4frontend[id]=18768)

Suchdienste:

[OpenAire](http://openaire.eu): Portal für den Zugriff auf Open-Access-Publikationen aus EU-geförderten Projekten, MONARCH-Qucosa ist kompatibel, Suche: Chemnitz, Publikationen, Open Access

[BASE Bielefeld Search Engine](http://base.bielefeld.de): Suche nach Publikationen mit freier Lizenz

[10] <https://de.wikipedia.org/>

7. Freie Lizenzen in Repositorien

Erstveröffentlichung = der Goldene Weg: unveröffentlichte Dissertation, in Open-Access-Zeitschriften oder Monographien

Bei der Onlineveröffentlichung in MONARCH-Qucosa wird die Einverständniserklärung zur Archivierung unterschrieben. Bei Erstveröffentlichungen wurden in der Regel noch keine Nutzungsrechte abgegeben. Die Vergabe einer Open-Content-Lizenz ist möglich.

Zweitveröffentlichung - ist die zusätzliche Veröffentlichung eines in einem Verlag oder in einer Zeitschrift erschienenen Dokumentes, z.B. auch kumulative Dissertationen

s.a. [Homepage Bibliothek, Open Access, Rechtsfragen](#)

Aktuell ist ungeklärt, ob das ZVR die Autorinnen und Autoren privilegierter Werke zu einer Lizenzierung der Zweitveröffentlichung berechtigt. Eine solche Lizenzierung ist notwendig, wenn Nutzer von sich aus den Text etwa auf ihrer Webseite oder über eigene Repositorien öffentlich zugänglich machen wollen.

<http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr/>

„Dokumente, die auf Repositorien bereitgestellt werden, erscheinen häufig auch formal, z.B. in einem Journal, Sammelband oder als Monografie in einem Verlag. Anders als z.B. bei Open-Access-Zeitschriften sind in diesem Fall Content-Lizenzen von untergeordneter Bedeutung, denn Wissenschaftler, die ein Werk zusätzlich zur formalen Veröffentlichung auf einem Dokumentenserver zugänglich machen, **haben oft bereits ihre ausschließlichen Nutzungsrechte an den Verlag abgetreten** und können die parallele Publikation auf dem Dokumentenserver daher nicht mehr unter eine Content-Lizenz stellen.“

<https://open-access.net/informationen-zu-open-access/repositorien>

Ausnahme: Dokumente wurden mit einer Open-Content-Lizenz erstveröffentlicht

8. Freie Lizenzen und Verlagsverträge

Verlagsvertrag



Nutzungsrechte abgegeben

Nutzungsrechte behalten

In der Regel keine Freie Lizenz möglich,
außer Verlag stimmt zu

z.B. bei Open-Access-Verlagen (z.Bsp.:
BioMed Central, Public Library of Science,
Springer Open, Universitätsverlag der TU
Chemnitz

Für Verlagsverträge gilt neben §§ 31-44 UrhG das Verlagsgesetz (VerlG). Durch den Verlagsvertrag wird gem. § 8 VerlG im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, das als Verlagsrecht bezeichnet wird.

Möglichkeiten für eine Open-Access-Publikation (nicht gleich Vergabe einer freien Lizenz)

Policies der Verlage	Zweit-veröffentlichungsrecht	Rechte aus Lizenzverträgen	Erlaubnis vom Verlag
SHERPA/RoMEO-Liste	§ 38 (4) UrhG	Allianzlizenz	Copyright Clearance Center

Achtung: Version (Postprint, Preprint, Verlags-PDF)

8. Freie Lizenzen und Verlagsverträge

Open Access Rechte

- Streichungen im Verlagsvertrag: exklusiv, ausschließlich (ev. gedruckt erbitten)
- Vertragszusätze: s.a. [SPARC Author's Addendum](#)
- Rechte einholen (Genehmigung aufbewahren)

Beispiel Vertragszusatz:

„Für eine Online-Veröffentlichung des Werkes wird dem Verlag ein einfaches Nutzungsrecht ohne Benutzungspflicht eingeräumt. Dem Autor steht es frei, das Werk mit dem Zeitpunkt des Erscheinens als Buchversion parallel kostenlos als PDF-Datei im Internet über seine Homepage, einen institutionellen Server oder ein geeignetes fachliches Repository öffentlich zugänglich zu machen“
[11]

Beispiel Rechteeinholung:

Hiermit bitte ich um die Erlaubnis, die elektronische Version meines unten erwähnten Artikels für die geplante Veröffentlichung meiner Dissertation im Repository der Technischen Universität Chemnitz zu verwenden, insbesondere zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, und zur öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung sowie Sendung; zur Archivierung und zur Vervielfältigung zu diesen Zwecken.

De Gruyter, Request Permissions; URL: <https://doi.org/10.1515/teme-2015-0111>;

PLOS ONE, Preprint Server Policy; Data Availability; URL: <http://journals.plos.org/plosone/s/criteria-for-publication>

Beispiel Dissertation Thomas Maurer; URL: http://monarch.qucosa.de/recherche/frontdoor/cache.off?tx_slubopus4frontend%5Bid%5D=20885

Open Access Journal; URL: <https://yis.univie.ac.at/index.php/yis/article/view/1420>

Preprint Server arXiv.org; URL: <http://arxiv.org/abs/1609.05516>

[11] Informationsplattform open-access.net, URL: <https://open-access.net/informationen-zu-open-access/rechtsfragen/verlagsverträge/>

Nützliche Links:

- Forschen in der digitalen Welt : Juristische Handreichung für die Geisteswissenschaften / Paul Klimpel und John H Weitzmann. - Göttingen : DARIAH-DE ; Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen, 2015
DARIAH-DE working papers , ISSN 2198-4670 ; ZDB-ID: 27467648 ; 12
[URN: urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0](urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0)
- [GitHub TU Berlin Universitätsbibliothek](#) - Verlagspolicies für Dissertationen
- Slide Share Account der TU Berlin https://de.slideshare.net/UB_TU_Berlin
- [Publish or perish? Wissenschaftliches Publizieren für Promovierende / Dr. Christian Mathieu, Armin Talke](#)
- [Licht und Schatten: Bildrechte beim wissenschaftlichen Publizieren / Dr. Georg Schelbert \(HU Berlin\)](#)
Dr. Christian Mathieu, Armin Talke (StaBi Berlin)
- [Aktuelles Model Grant Agreement: H2020 Version 4.0 vom 27. Februar 2017](#)

9. Fallbeispiele

1. Sie planen die Veröffentlichung Ihrer Dissertation im Universitätsverlag Chemnitz: Ist die Vergabe einer CC-Lizenz möglich?
2. Sie möchten die von Ihnen bereits in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten Artikel für die Zweitveröffentlichung in Ihrer Dissertation in elektronischer Form nutzen. Welche Open-Access-Publikationsmöglichkeiten gibt es? Was müssen Sie beachten?
3. Inhalte Ihrer Dissertation sollen als Patent angemeldet werden. Dürfen Sie die Dissertation mit einer Open-Access-Lizenz veröffentlichen?
4. Bedeutet die Verwendung der Creative-Commons-Lizenz CC-BY, dass jemand ihren Text in jeder denkbaren Art weiterverwenden und verfremden darf und Sie als UrheberIn nennen muss, so dass der Eindruck entsteht, dass sie der/die SchöpferIn des verfremdeten Textes sind?
5. Ein Artikel von Ihnen ist unter der Lizenz CC-BY-NC 4.0 in einem Verlag erstveröffentlicht worden. Dürfen Sie die Verlags-Version auf dem akademischen Netzwerk Researchgate (organisiert als ResearchGate GmbH in Europa, ResearchGate Corporation in Nordamerika) zweitveröffentlichen?
6. Wie lautet die korrekte Zitierung des Bildes „Bibliothek in St. Florian“ von Renate Dodell aus flickr?

9. Fallbeispiele

1. ✓ Erstveröffentlichung, einfaches Nutzungsrecht für Onlineveröffentlichung an den Verlag



2. 3. ✗ Neuheitsgebot: Vor Anmeldung einer Publikation dürfen Patente nicht in Publikation einfließen; die Lizenz ist dabei unerheblich

4.
 - ab der Version 4.0 sind auch kleinste Veränderungen am Ursprungswerk durch Nutzer anzugeben
 - alle CC-Lizenzen verbieten die Behauptung einer Unterstützung oder Legitimierung bestimmter Nutzungshandlungen durch/den UrheberIn
 - UrheberIn kann laut Lizenzbedingungen auch Unterlassung der Urheberennnung fordern
 - Urheberpersönlichkeitsrecht bietet Schutz (auf Unterlassung und ggf. Schadenersatz) gegen schwer wiegende, insbesondere persönlichkeitsrechtlich relevante Veränderungen
 - wissenschaftsethische Grundsätze limitieren Veränderung im wissenschaftlichen Kontext

9. Fallbeispiele

4.
 - Publikation auf For-Profit-Netzwerken ist u. U. problematisch, wenn ausschließliche Nutzungsrechte (Veröffentlichung und Sublizenzierung) an den Verlag übertragen wurden und dieser die CC-Lizenz vergibt.
 - Entscheidend ist dann die Frage, ob die Nutzung unter das NC-Verbot fällt (bei gewinnorientierten Unternehmen nach Auslegung des deutschen Urheberrechtes und der CC-Lizenzbedingungen wahrscheinlich).
 - Eine rechtssichere Zweitveröffentlichung ist nur mit Genehmigung des Verlages möglich.
5. "Bibliothek in St. Florian" von Renate Dodell, URL: <https://www.flickr.com/photos/dorena-wm/4825487277>, lizenziert unter: [CC BY-ND 2.0](#)
(Hinweis: Urheberrechtsnennung im Bild muss bei Nutzung erhalten bleiben)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ute Blumtritt Tel. 0371 531 31290

E-Mail: Ute.Blumtritt@bibliothek.tu-chemnitz.de

Martin Bauschmann Tel. 0371 531 31135

E-Mail: martin.bauschmann@bibliothek.tu-chemnitz.de